



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Juni 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

06

THEMEN

| | | | |
|---|---|--|---|
| BESONDERS WICHTIG | 1 | Doppelte Haushaltsführung – Hausstand im Elternhaus | 4 |
| Einkommensteuerrichtlinien 2012 - Unternehmer | 1 | Zuzahlungen zu Betriebskosten eines Dienstwagens | 4 |
| Einkommensteuerrichtlinien 2012 – Sonstige Änderungen.... | 2 | Neue Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2013 | 5 |
| UNTERNEHMER | 3 | PRIVATBEREICH | 5 |
| Entnahmegewinn für Gebäude auf Ehegattengrundstück?.... | 3 | Ehrenamtliche oder hauptberufliche Tätigkeitsvergütung? | 5 |
| Begründung für Verzögerungsgeld | 3 | ALLE STEUERZAHLER | 6 |
| Selbständiger mit mehreren Tätigkeitsorten | 3 | Höhstrichterliche Verfahren | 6 |
| Vorsteuervergütung in Drittstaaten | 4 | Verschiedenes – kurz notiert | 6 |
| ARBEITGEBER UND -NEHMER | 4 | | |
| Häuslichkeit eines Arbeitszimmers | 4 | | |

BESONDERS WICHTIG

Einkommensteuerrichtlinien 2012 - Unternehmer

Mit den Einkommensteueränderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) werden die Einkommensteuerrichtlinien 2008 an Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung angepasst. Die Richtlinien binden an sich nur die Finanzämter, nicht die Gerichte. Sie beruhen jedoch größtenteils auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Zum Teil geben sie nur die Meinung der Finanzverwaltung wieder zu Fragen, die noch nicht

gerichtlich entschieden sind. Für Unternehmer und andere Steuerzahler empfiehlt es sich in der Regel, sich an die Richtlinien zu halten, um Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden. Für Unternehmer enthalten die EStÄR 2012 u.a. folgende Änderungen:

Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung: Gewerbetreibende, die weder zur Gewinnermittlung durch Buchführung verpflichtet sind noch freiwillig Bücher führen und Abschlüsse erstellen, können die Einnahmenüberschussrechnung anwenden, indem sie diese „wählen“. Bisher kam es

darauf an, ob der Unternehmer die für die Überschussrechnung ausreichenden Aufzeichnungen geführt hatte. Dies ist vor allem von Bedeutung, wenn das Finanzamt den Gewinn wegen unzureichender Aufzeichnungen oder aus anderen Gründen schätzt. Die Schätzung kann sich nun nach den Grundsätzen der Überschussrechnung richten, auch wenn keine ausreichenden Aufzeichnungen vorliegen. Dies wird für das einzelne Wirtschaftsjahr meist zu anderen Ergebnissen führen als eine Schätzung des Gewinns, der sich bei Bilanzierung ergeben hätte.

Ein **Zufluss** bei Gewinnermittlung durch Überschussrechnung wird bereits mit Eingang bei einem Bevollmächtigten angenommen, z.B. bei einer privatärztlichen Verrechnungsstelle. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung u.a.

Rückstellungen: Es wird bestimmt, dass Rückstellungen in der Steuerbilanz grundsätzlich nicht höher sein dürfen als in der Handelsbilanz, ausgenommen Pensionsrückstellungen. Soweit Rückstellungen aufgrund des neuen Bilanzrechts niedriger sind als bisher, kann der Gewinn aus der teilweisen Auflösung auf 15 Jahre verteilt werden.

Herstellungskosten: In die zu aktivierenden Herstellungskosten sollen nun auch angemessene Kosten der allgemeinen Verwaltung, der sozialen Einrichtungen, der freiwilligen sozialen Leistungen und der betrieblichen Altersversorgung einzubeziehen sein. Die Unternehmen dürfen jedoch vorläufig weiterhin nach den bisherigen Richtlinien verfahren.

Gewerbesteuerrückstellung: Trotz des Verbots des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ist in der Steuerbilanz eine Rückstellung zu bilden. Es erfolgt eine Korrektur außerhalb der Bilanz.

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Bei Verlust von Wirtschaftsgütern durch Brandschäden, Unglück u.Ä. entsteht meist ein steuerlicher Gewinn infolge des Anspruchs auf Entschädigung gegen eine Versicherung u.Ä. Der Gewinn kann in bestimmten Fällen durch eine Rücklage für Ersatzbeschaffung neutralisiert werden. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen wird. Die Frist zur Ersatzbeschaffung wurde nun für Gebäude und Aufwuchs auf vier Jahre verlängert, für neuhergestellte Gebäude auf sechs Jahre. Dies entspricht einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Bei anderen Wirtschaftsgütern beträgt die Reinvestitionsfrist in der Regel ein Jahr. Sie kann nun im Einzelfall auf bis zu vier Jahre verlängert werden, auf bis zu sechs Jahre, wenn ein Zusammenhang mit einer Gebäudeherstellung besteht.

Für eine **Fotovoltaikanlage** können ein Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen auch dann gewährt wer-

den, wenn der Strom teilweise privat verwendet wird. Dies steht der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung nicht entgegen.

Dachintegrierte Fotovoltaikanlagen, z.B. Solardachsteine, sind bewegliche Wirtschaftsgüter. Demnach ist die AfA für diese anzuwenden (20 Jahre), nicht die AfA für Gebäude.

Bei einem **Blockheizkraftwerk** nimmt die Finanzverwaltung eine für den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung schädliche private Verwendung an, wenn die gesamte von der Anlage erzeugte Wärme für private Zwecke verwendet wird.

Freibetrag bei Betriebsaufgabe/ -veräußerung: Der Freibetrag setzt unter anderem eine Vollendung des 55. Lebensjahres oder eine dauernde Berufsunfähigkeit voraus. Es wird klargestellt, dass eine Berufsunfähigkeit nicht der Grund der Betriebsaufgabe oder -veräußerung sein muss. Dies gilt ebenso für die besondere Tarifiermäßigung eines Aufgabe- oder Veräußerungsgewinns.

Einkommensteuerrichtlinien 2012

– Sonstige Änderungen

Die steuerfreie **Ehrenamtspauschale** von bisher 500 € (720 € ab 2013) setzt voraus, dass die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient. Die Tätigkeit im Dienste einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts allein genügt nicht, demnach also z.B. nicht eine Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Daher wird z.B. Amateursportlern die Vergünstigung nicht gewährt.

Seit 2010 darf ein Steuerzahler auch Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** eines Kindes als Sonderausgaben absetzen, soweit er sie im Rahmen seiner Unterhaltspflicht getragen hat. Hierzu reicht es aus, wenn der Elternteil Unterhaltsleistungen in Form von Bar- und Sachleistungen getragen hat, z.B. Unterkunft und Verpflegung. Ob das Kind über eigene Einkünfte verfügt, ist unerheblich. Der Elternteil muss Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für das Kind haben. Die Versicherungsbeiträge dürfen nur entweder bei den Eltern oder bei dem Kind abgesetzt werden.

Studiengebühren für ein Erststudium können bis 6.000 € im Jahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Für den Studenten wirkt sich der Abzug der Studiengebühren während des Studiums mangels Einkommens meist nicht aus. Es gibt daher Gestaltungen, die Studiengebühren erst nach Ende des Studiums und nach Aufnahme der Berufstätigkeit zu bezahlen. Dies soll nun jedenfalls bei „staatlich gestundeten Studienbeiträgen“ (nachlaufende Studiengebühren) anerkannt

